

kann die Reihenfolge der Sendungen außerhalb der Reihenfolge des Absatzes 7 geändert werden.

Sie soll grundsätzlich nur dann geändert werden, wenn

- a) der Zeitpunkt des zu übertragenden oder kommenden Ereignisses dem Nutzer erst kurzfristig bekannt geworden ist,
- b) dieser Zeitpunkt von ihm nicht beeinflusst werden kann und
- c) andere nach diesen Kriterien vorrangig zu verbreitende Beiträge nicht entgegenstehen.

Sie muss dann geändert werden, wenn der Verbreitung der Sendungen gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

16. In § 7 Abs. 2 Buchst. a wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

17. In § 9 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

(4) Der Ausbau und die Weiterentwicklung des technischen Gesamtkonzeptes der Sende- und Produktionstechnik bedürfen einer Prüfung und Genehmigung durch die MSA.

18. § 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Nutzer, die eine Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung von Rundfunkgebühren oder Rundfunkbeiträgen vorlegen, sind von der Entrichtung der Kostenerstattung befreit.

19. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Werden Beiträge oder Bild-/Tonmaterial oder Teile davon, die unter Inanspruchnahme kostenlos bereitgestellter sende- und produktionstechnischer Einrichtungen oder unter Beratung über deren Handhabung hergestellt oder bearbeitet worden sind, unentgeltlich zur Verwertung außerhalb Offener Kanäle weitergegeben, so hat der Nutzer dies der MSA unverzüglich anzuzeigen. Die MSA ist berechtigt, von ihm eine Kostenerstattung für die Benutzung technischer Produktionsmittel von bis zu 50 vom Hundert der marktüblichen Sätze zu verlangen.

20. In § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Versicherung“ durch die Worte „Versicherung der MSA“ ersetzt.

21. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „v. H.“ durch die Angabe „vom Hundert“ sowie die Angabe „350,00“ durch die Angabe „350“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

B. Ministerium für Inneres und Sport

9231

Grundsätze und Verfahrensvorschriften für die Verkehrsüberwachung im fließenden Straßenverkehr durch Kommunen

RdErl. des MI vom 29. 10. 2012 – 21.31-12320/212

Bezug:

RdErl. des MI vom 18. 6. 1998 (MBI. LSA S. 1218), geändert durch RdErl. vom 6. 3. 2009 (MBI. LSA S. 215)

1. Rechtsgrundlagen

Aufgrund von § 16 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 31. 7. 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. 11. 2009 (GVBl. LSA S. 514, 520), und § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. 3. 2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. 12. 2011 (GVBl. LSA S. 824, 826), sind im Land Sachsen-Anhalt neben der Polizei die kreisfreien Städte und die Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in den übrigen Gebieten in Bereichen innerhalb geschlossener Ortschaften die Landkreise zur Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr zuständig. § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 9. 10. 1992 (GVBl. LSA S. 718), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 2002 (GVBl. LSA S. 130), regelt die Einnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts.

2. Umfang der Aufgabe

Die Zuständigkeit der kreisfreien Städte, Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern – keine Verwaltungsgemeinschaften – und Landkreise (im Folgenden: Kommunen) umfasst die Überwachungstätigkeit und die Verfolgung, das heißt die Feststellung von Verkehrsverstößen sowie die Erteilung von Verwarnungen. Die Ahndung durch Bußgeldbescheid, das heißt von Verstößen, für die eine Regelgeldbuße von mehr als 35 Euro vorgesehen ist, sowie von Verstößen im Verwarnungsbereich, in denen Verwarnungsgeldangebote nicht akzeptiert werden, erfolgt durch die Zentrale Bußgeldstelle im Technischen Polizeiamt (ZBS).

3. Auswertung festgestellter Verstöße

3.1 Auswertung

Die Auswertung von Verkehrsverstößen ist hoheitliche Aufgabe der Kommunen.

Die Filme sowie die digitalen Daten sind ausschließlich mit geeigneter Auswertesoftware und durch sachkundige

Bedienstete der Kommunen auszuwerten. Der Sachkundennachweis ist aktenkundig zu machen.

Die Datenaufbereitung und Datenauswertung durch private externe Dienstleister ist ausgeschlossen.

Zur Vorbereitung der Auswertung kann die notwendige Filmentwicklung (analog) durch einen externen Dienstleister wahrgenommen werden. Dabei hat die Kommune im Rahmen des Auftragsverhältnisses die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 8 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 7. 2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. 9. 2011 (GVBl. LSA S. 648), zu beachten.

3.2 Bildsätze

Bei der Anfertigung der Fotoabzüge sind zwei Bildsätze herzustellen, die jeweils ein Exemplar der Tatortaufnahme (Gesamtaufnahme des Fahrzeugs mit Einblendung der Daten des Verstoßes), ein Exemplar der Kennzeichenaufnahme und ein Exemplar der Aufnahme „Fahrererkennung“ (Ausschnittsvergrößerung, die so zu wählen ist, dass nur die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer abgebildet ist), enthalten. Ein Bildsatz ist dabei zur Versendung an die Betroffene oder den Betroffenen vorgesehen, der andere verbleibt bei den Verfahrensunterlagen (siehe auch Nrn. 4.2.2 und 4.3.1).

3.3 Verdacht einer Straftat

Werden einer Kommune im Rahmen der Auswerte- und Ermittlungstätigkeit Umstände bekannt, die den Verdacht einer Straftat der oder des Betroffenen (z. B. Fahren ohne Fahrerlaubnis, Kennzeichenmissbrauch, Verstoß nach dem Pflichtversicherungsgesetz vom 5. 4. 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. 12. 2011 (BGBl. I S. 2628), begründen, so unterrichtet die Kommune die zuständige Polizeidienststelle.

4. Weiterbearbeitung festgestellter Ordnungswidrigkeiten

4.1 Allgemeine Grundsätze

4.1.1 Für die Bearbeitung festgestellter Ordnungswidrigkeiten finden sinngemäß Anwendung:

- a) Bußgelderlass vom 25. 6. 1992 (MBI. LSA S. 908), zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2001 (MBI. LSA 2002, S. 226),
- b) Verwarnungserlass vom 21. 8. 1991 (MBI. LSA S. 504), zuletzt geändert durch RdErl. vom 7. 4. 2006 (MBI. LSA 2006 S. 241),
- c) RdErl. über Verfahrensgrundsätze bei der Durchführung einer Verwarnung vom 25. 11. 1991 (MBI. LSA 1992 S. 2), zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2001 (MBI. LSA 2002 S. 226), und
- d) RdErl. über die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten; Aufbewahrungsfristen für Unterlagen von Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren vom 28. 10. 1993 (MBI. LSA S. 2435), zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2001 (MBI. LSA 2002 S. 226).

4.1.2 Für die Übermittlung der Daten an die ZBS können das Informationstechnische Netz des Landes Sachsen-Anhalt (ITN-LSA), öffentliche oder private Fremdnetze oder sonstige Datenträger genutzt werden. Die Art der Daten, des Datenträgers, Formate, Verschlüsselungsverfahren und der Transport sind mit der ZBS abzustimmen. Anträge zur Nutzung des ITN-LSA sind beim Ministerium einzureichen. Die mit der Datenübertragung verbundenen Kosten sind von den Kommunen zu tragen.

4.1.3 Zur Übermittlung der Verfahrensdaten erhält jede Kommune eine Servernummer, die Bestandteile und Zuordnungskriterium für das Aktenzeichen der ZBS ist. Die Servernummern der einzelnen Kommunen werden in Absprache mit dem Ministerium von der ZBS vergeben.

4.2 Bußgeldfälle

4.2.1 Verfahren über Verstöße, für die eine Regelgeldbuße von mehr als 35 Euro vorgesehen ist („reine“ Bußgeldfälle) sind unverzüglich, ohne vorherige Halterermittlung, der ZBS zu übermitteln (siehe Nummer 3 des Bußgeld-erlasses).

4.2.2 Neben der Übermittlung der Daten entsprechend Nummer 4.1.2 sind der ZBS unter Angabe des Aktenzeichens die angefertigten Bildausdrucke (siehe Nummer 3.2) und das dazugehörige Messprotokoll zu übersenden.

4.2.3 Die weitere Bearbeitung der Bußgeldfälle obliegt der ZBS. Nachermittlungen in Verfahren, die von den für die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs im Land Sachsen-Anhalt zuständigen Kommunen eingeleitet wurden, sind grundsätzlich von der jeweils für den Wohnort der oder des Betroffenen örtlich zuständigen Kommune, sofern auch diese tatsächlich Geschwindigkeitsmessungen durchführt oder Rotlichtüberwachungsanlagen betreibt, durchzuführen.

4.3 Bearbeitung von Verwarnungsfällen

4.3.1 In Verfahren, die Verkehrsverstöße betreffen, für die eine Regelgeldbuße von bis zu 35 Euro vorgesehen ist (Verwarnungsfälle), übersendet die zuständige Kommune der Halterin oder dem Halter ein entsprechendes Verwarnungsgeldangebot, dem eine Ausfertigung der Beweisfotos (siehe Nummer 3.2) beizufügen ist. Dabei ist darauf zu achten, dass eventuell abgebildete Mitinsassinnen oder Mitinsassen unkenntlich gemacht werden. Es besteht auch die Möglichkeit, nur das Foto „Fahrererkennung“, auf dem die Mitinsassinnen oder Mitinsassen nicht abgebildet sind, zu versenden. In das Verwarnungsgeldangebot ist jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass vollständige Fotos vorliegen, die gegebenenfalls auch im Wege der Akteneinsicht eingesehen werden können. Auf Nummer 4.11 Buchst. d des Bußgelderlasses wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

4.3.2 Handelt es sich um ein Firmenfahrzeug oder ist aus dem Beweisfoto ersichtlich, dass die Halterin oder der Halter als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer (z. B. wegen unterschiedlichen Geschlechts oder des Alters) nicht in Frage kommt, ist der Halterin oder dem Halter des Fahrzeugs ein Zeugenfragebogen zu übersenden.

4.3.3 Wird das angebotene Verwarnungsgeld nicht innerhalb von 21 Tagen nach Versendung des Verwarnungsgeldangebots oder Übersendung des Zeugenfragebogens bezahlt, ist der Fall an die ZBS abzugeben.

4.3.4 Das Verfahren ist unverzüglich an die ZBS abzugeben, wenn sich die oder der Betroffene zur Sache äußert und sich aus der Äußerung ergibt, dass sie oder er das Verwarnungsgeldangebot nicht akzeptiert oder die Zahlung nicht zu erwarten ist. Werden Einwendungen zur Sache (Messort, Messverfahren usw.) erhoben, ist gegebenenfalls den Unterlagen für die ZBS eine Stellungnahme des Messpersonals beizufügen.

4.3.5 Der ZBS sind sämtliche Unterlagen (z. B. Durchschrift des Verwarnungsgeldangebotes, Kopie des Messprotokolls, ein Satz Fotos usw.) zu übersenden. Außerdem sind die vorhandenen fallbezogenen Daten der ZBS entsprechend Nummer 4.1.2 zu übermitteln. Den Kommunen werden dazu fortlaufende Aktenzeichen der ZBS zur Verfügung gestellt, die bei dieser Gelegenheit dem Fall zugeordnet werden.

4.3.6 Soweit es sich um Verfahren gegen Personen handelt, die in der das Verfahren einleitenden Kommune wohnen, hat die Kommune in allen Fällen, in denen nicht offensichtlich Gründe für eine Einstellung des Verfahrens gegeben sind, vor Abgabe des Verfahrens an die ZBS Ermittlungen zur Feststellung der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers durchzuführen, wenn dadurch eine Beschleunigung des weiteren Verfahrens zu erwarten ist. Unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Personalausweisgesetzes vom 18. 6. 2009 (BGBl. I S. 1346), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. 12. 2011 (BGBl. I S. 2959), sowie § 22 Abs. 2 Nr. 3 des Passgesetzes vom 19. 4. 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. 7. 2009 (BGBl. I S. 2437), insbesondere wenn die Daten bei der oder dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können oder nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss, ist dabei auch ein Abgleich mit dem Personalausweis- und Passregister möglich. Auf Nummer 2b.2 der Verwaltungsvorschriften zum Personalausweisrecht im Land Sachsen-Anhalt (RdErl. des MI vom 15. 11. 1994, MBI. LSA 1995 S. 73, geändert durch Abschnitt III des RdErl. vom 6. 3. 1995, MBI. LSA S. 417) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Für im weiteren Verfahren gegebenenfalls erforderliche Nachermittlungen gilt Nummer 4.2.3.

4.3.7 Gehen bei der Kommune nach Abgabe des Verfahrens Verwarnungsgelder ein, ist die ZBS unverzüglich darüber zu unterrichten. Die ZBS entscheidet danach, ob die Zahlung noch als rechtzeitig angesehen werden kann oder ob das Geld zurückzuzahlen ist. Die Zahlung soll insbesondere dann akzeptiert werden, wenn bei Zahlungseingang ein Bußgeldbescheid noch nicht ergangen ist. Die ZBS unterrichtet die Kommune über ihre Entscheidung, damit diese das Verwarnungsgeld endgültig vereinnahmen oder, sofern die Zahlung nicht mehr akzeptiert wird, die oder der Betroffene unterrichtet und ihm das Verwarnungsgeld zurückerstattet werden kann.

5. Statistik, Erfahrungsaustausch

5.1 Die Fachaufsicht über die Tätigkeit der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner wird vom Landesverwaltungsamt ausgeübt. Im Rahmen der Fachaufsicht sollen regelmäßige Geschäftsprüfungen stattfinden.

5.2 Die von der ZBS bearbeiteten Verfahren der Kommunen einschließlich der daraus erzielten Einnahmen werden von der ZBS statistisch gesondert erfasst. Die aus den Verfahren der jeweiligen Kommune erzielten Einnahmen bilden die Grundlage für den an die Kommunen zu überweisenden Anteil an den Einnahmen gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt,
die Landkreise, kreisfreien Städte,
die Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
die Landesdienststellen der Polizei,
die Zentrale Bußgeldstelle im Technischen Polizeiamt

G. Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft

707.bz

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur
Durchführung von touristischen Werbemaßnahmen
für die Reiseregion in Sachsen-Anhalt
(Tourismuswerbung); Zweite Änderung**

RdErl. des MW vom 7. 11. 2012 – 34-32330

Bezug:

RdErl. des MW vom 14. 1. 2008 (MBI. LSA S. 76), geändert durch RdErl. vom 1. 7. 2010 (MBI. LSA S. 451)

1. In Nummer 10 des Bezugs-RdErl. wird die Jahreszahl „2012“ durch die Jahreszahl „2013“ ersetzt.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.